

Zurzeit gelten für den Landkreis Osnabrück die Regelungen ohne Warnstufe

Vorbemerkungen

Inhalt dieser Liste

Bei dieser Liste handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Bereiche, unter welchen Voraussetzungen der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnung sowie den aktuell geltenden Allgemeinverfügungen des Landkreises Osnabrück bezüglich „Corona“, Geschäfte und z.B. öffentliche Einrichtungen betrieben und Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen. Ebenfalls bieten die [FAQ des Landes](#) einen Überblick über Fragen zur Anwendung der aktuellen Maßnahmen.

Schnellsuche im Dokument

- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Grundsätzliches:

Abstand § 1:

Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen einhalten.

Eine Gruppe ist ein Kreis von Personen, die sich bereits kennen und z.B. eine Veranstaltung zusammen besuchen. Dabei kann es sich um eine Familie oder einen Freundeskreis etc. handeln.

Maskenpflicht § 4:

Jede Person hat in geschlossene Räumen, die öffentlich oder im Rahmen des Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind sowie bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, solange nicht ein Sitzplatz eingenommen wurde, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr genügt eine textile Maske.

Die Maskenpflicht gilt ausdrücklich nicht für

- privat genutzte Räumlichkeiten und Fahrzeuge
- bei der sportlichen Betätigung
- im Rahmen einer logopädischen Behandlung
- während der Bestrahlung in einem Solarium
- bei körpernahen Dienstleistung bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss
- im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Angeboten der Jugendarbeit
- im Rahmen des Betriebes einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität ein Tragen der Maske nicht zulässt
- Maßnahmen getroffen wurden, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen z.B. Glas- oder Plexiglasscheiben

Hygienekonzept § 5:

Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept voraus. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung der Abstände nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,

3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Auf Verlangen muss das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Für Veranstaltungen ab 1000 Teilnehmer ist ein besonderes Hygienekonzept erforderlich, siehe [Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte](#)

Datenerhebung § 6:

Es sind personenbezogene Daten wie Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit bzw. der Termin, im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung, zu dokumentieren. Dies gilt auch für körpernahe Dienstleistungen z.B. Frisör

Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist.

In Diskotheken, Clubs und Shisha-Bars darf die Datenerhebung ausschließlich elektronisch erfolgen

3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) § 8:

Bei Feststellung der Warnstufe 1 oder der festgestellten Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 gilt in vielen Bereichen die 3G-Regelung.

Der Betreiber bzw. Veranstalter hat aktiv zu überprüfen, ob der Teilnehmer/Besucher, geimpft, genesen oder getestet ist.

Unterliegt ein Betrieb oder die Veranstaltung der 3G-Regel, so muss das dienstleistende Personal zwei Mal die Woche getestet werden, sofern die Person weder geimpft noch genesen ist.

Die 3-G-Regelung gilt auch bei Nutzung von Duschen und Umkleieräumen durch Nutzer der Außensportanlagen

Ausgenommen von der 3G-Regelung sind:

- Vorstandssitzung, Jahreshauptversammlung, Eigentümerversammlungen
- Religiöse Veranstaltungen
- berufliche Tätigkeiten, auch Aus- Fort- und Weiterbildung
- Sitzungen kommunaler Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen
- Demonstrationen
- Mensen, Cafeterien und Kantinen und Gastronomiebetriebe in Heimen u.ä.

- Gastronomiebetrieben auf Raststätten und Autohöfen
- Tafeln zur Versorgung Bedürftiger
- Medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistungen wie z.B.

2G-Regelung (geimpft, genesen) §§ 1 Abs.3, 8 Abs. 7, 9 Abs. 1:

Ein Veranstalter oder Betreiber einer Einrichtung (z.B. Gaststätte) kann den Zutritt auf Personen nach der 2G-Regelung beschränkt.

Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen ohne einen Nachweis eingelassen werden, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen bzw. können, dürfen dann eingelassen werden, wenn sie einen [Negativ-Test](#) nach Nr. 1 und 2. vorweisen.

Alle Teilnehmenden bzw. Besucher sowie das dienstleistende Personal müssen dann

- keine Mund-Nase-Bedeckung tragen
- keinen Abstand einhalten

Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenen-Nachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

Geimpft:

Eine Impfung ist durch eine Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen abgeschlossenen Impfung gegen das Corona-Virus nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage des Impfausweises oder eines Impfzertifikates erfolgen.

Bei genesenen Personen deren Infektion mindestens 6 Monate zurückliegt und die bereits durchgeimpft sind mit einer Genesenen-Bescheinigung sowie der Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen abgeschlossenen Impfung gegen das Corona-Virus (es erfolgt nur eine Impfung) nachzuweisen.

Genesen:

Eine Genesung ist durch eine Genesenen-Bescheinigung (Infektion muss mindestens 28 Tage sowie höchstens 6 Monate zurückliegen) nachzuweisen

Getestet:

Der Negativ-Test muss enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person,
- Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit,
- Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie
- Test-Art und Testergebnis

Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen ohne einen Nachweis eingelassen werden, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen bzw. können, dürfen dann eingelassen werden, wenn sie einen Negativ-Test nach Nr. 1 und 2. vorweisen.

➤ Folgende Tests sind zulässig:

1. PCR-Testungen (Labortests nicht älter als 48 Stunden)
2. PoC-Test durch geschultes Personal in z.B. Testzentren oder Apotheken (nicht älter als 24 Stunden)
3. PoC-Test zur Selbstanwendung, diese müssen vor Ort in Anwesenheit einer von der Betreiberin/ dem Betreiber beauftragten Person von der Kundin oder dem Kunden durchgeführt werden. (nicht älter als 24 Stunden)

Auf Verlangen ist das Ergebnis und der Zeitpunkt des Tests von der durchführenden oder beaufsichtigenden Person schriftlich zu bestätigen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist dem Besucher der Zutritt zu verweigern durch den Betreiber/Veranstalter das positive Testergebnis sowie die Kontaktdaten an das Gesundheitsamt (infektionsschutz@lks.de) zu melden

Wird ein Testnachweis bzw. Impf- oder Genesenen-Bescheinigung nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin, der Veranstalter, die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern.

Besondere Vorschriften

Ein Großteil der Regelungen ist in der seit 25.08.2021 geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung gestrichen worden. Alles was nicht ausdrücklich durch die Nds. Corona-Verordnung als notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung geregelt ist, darf ohne weitere Einschränkungen betrieben werden. Dies betrifft vor allem den Bereich des Einzelhandels. Lediglich in Bereichen mit längerer Aufenthaltsdauer oder nahem Kontakt zu anderen Personen sind noch Maßnahmen vorgesehen. Dies betrifft im Wesentlichen folgende Bereiche und Maßnahmen:

Besondere Vorschriften

	Grundsätzlich gilt				darüber hinaus bei		
	M	H	D	3G	Warnstufe 1 Inzidenz über 50	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Räumlichkeiten mit Besuchs- oder Kundenverkehr z.B. Supermarkt, Ladenlokal, Versicherungsbüro	X	X	-	-	-	-	-
körpernahe Dienstleistung z.B. Friseur, Physiotherapie, Tattoo-Studio	X	X	X	-	3G	3G	3G nur PCR-Test zulässig FFP2-Maske
Fahr- und Flugschule Unterricht und Prüfung	X	X	X	-	-	-	-
Beherbergungsbetriebe	X	X	X	-	3G + 2 Test je Woche	3G + 2 Test je Woche	3G + 2 Test je Woche nur PCR-Test zulässig FFP2-Maske
Diskotheek, Club, Shisha-Bar (nur 50 % der zulässigen Personenkapazität)	X*	X	X	X	3G	2G	geschlossen
Volkshochschule, außerschulische Bildungseinrichtung, Musikschule	X	X	X	-	-	-	-
außerschulischen Lernförderung	-	X	X	-	-	-	-
Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit	-	X	X	-	-	-	-

Besondere Vorschriften

	M	H	D	3G	Warnstufe 1 Inzidenz über 50	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Altenheim	X	X	X	X	-	-	-
Spielbank/halle Wettannahmestelle	X*	X	X	-	3G	3G	3G
touristischen Busreise	X <small>nicht bei 3G</small>	X	X	-	-	-	-
touristische Schiffs oder Kutschfahrten	X <small>nicht bei 3G</small>	X	-	-	-	-	-
Therme, Spaßbad oder Schwimmbhalle	-	X	X	-	3G	3G	3G nur PCR-Test zulässig FFP2-Maske
Sportanlagen innen	X	X	X	-	3G	3G	3G nur PCR-Test zulässig FFP2-Maske
Sportanlagen außen		X	X	-	-	3G	3G nur PCR-Test zulässig FFP2-Maske
Fitnessstudios	X	X	X	-	3G	3G	3G nur PCR-Test zulässig FFP2-Maske
Theater, Kinos,	X	X	X	-	3G	3G	3G
Museum, Galerie,	X	X	X	-	3G	3G	3G
den Innenbereichen von Zoos und Botanischen Gärten	X	X	-	-	3G	3G	3G
Öffentliche Verkehrsmittel und dazugehörige Einrichtungen in geschl. Räumen (z.B. Bus, Bahn, Taxi, Bahnhof)	X	X	-	-	-	-	M nur FFP2 zulässig

* solange nicht ein Sitzplatz eingenommen wurde

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Egal ob private Geburtstagsfeier in der Gastronomie oder zu Hause, öffentliche Veranstaltung wie ein Konzert, Vereinsfeiern, Mal-, Sprachkurs oder auch das Treffen in der Hundeschule, alle Zusammenkünfte unterliegen den Regelungen zu Veranstaltungen, Sitzungen und Zusammenkünften.

bis 1.000 Personen

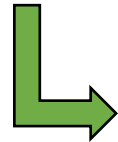
Mindestanfordernis bis 1.000 Personen ohne Warnstufe												
	unter 25 Personen				bis 25 Personen + Personen mit 3G				über 25 Personen + Personen mit 3G			
	privat		öffentlich		privat		öffentlich		privat		öffentlich	
	Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen
M	-	-	X*	-	-	-	X*	-	X*	-	X*	-
H	-	-	X	X	-	-	X	X	X	X	X	X
D	-	-	-	-	-	-	X	-	X	-	X	-

* solange nicht ein Sitzplatz eingenommen wurde

Mindestanforderungen der G-Regelungen bis 1.000 Personen bei						
	Warnstufe 1, Inzidenz über 50		Warnstufe 2		Warnstufe 3	
	Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen
Geimpft:	X	-	X	X	X	X
Genesen:	X	-	X	X	X	X
Getestet:	X	-	X	X	nur PCR-Test zulässig	nur PCR-Test zulässig
M	X*	-	-	-	nur FFP2 zulässig*	nur FFP2 zulässig*

1.000 bis 5.000 Personen - Zulassungspflichtig

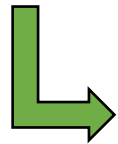
Mindesterfordernis 1.000 bis 5.000 Personen ohne Warnstufe		
	privat und öffentlich	
	Innen	Außen
M	X	-
H**	X	X
D	X	X
3G	X	X



Mindestanforderungen der G-Regelungen 1.000 – 5.000 Personen bei						
	Ohne Warnstufe + Warnstufe 1		Warnstufe 2		Warnstufe 3	
	Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen
Geimpft:	X	X	X	X	X	X
Genesen:	X	X	X	X	X	X
Getestet:	X	X	nur PCR-Test zulässig	nur PCR-Test zulässig	nicht zulässig	nur PCR-Test zulässig
M	X	-	nur FFP2 zulässig	-	-	nur FFP2 zulässig

über 5.000 – 25.000 Personen - Zulassungspflichtig

Mindesterfordernis über 5.000 bis 25.000 Personen ohne Warnstufe		
	privat und öffentlich	
	Innen	Außen
M	X	-
H**	X	X
D	X	X
3G	X	X



Mindestanforderungen der G-Regelungen 5.000 bis 25.000 Personen bei						
	Ohne Warnstufe + Warnstufe 1		Warnstufe 2		Warnstufe 3	
	privat und öffentlich		privat und öffentlich		privat und öffentlich	
	Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen
Geimpft:	X	X	X	X	X	X
Genesen:	X	X	X	X	X	X
Getestet:	X	X	nur PCR-Test zulässig	nur PCR-Test zulässig	Nicht zulässig	nur PCR-Test zulässig
M	X	-	nur FFP2 zulässig	-	-	nur FFP2 zulässig

*Bei Anwendung der 3G-Regelung kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung/Hygienekonzept verzichtet werden.



- Hygienekonzepte für Veranstaltungen über 1000 gleichzeitig anwesende Personen in geschlossenen Räumen, müssen über die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 hinaus (siehe Hygienekonzept oben) ein gesondertes Lüftungskonzept vorsehen.
- Hygienekonzepte für Veranstaltungen über 5000 gleichzeitig anwesende Personen, müssen über die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 hinaus (siehe Hygienekonzept oben), Maßnahmen vorsehen
 1. zur Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2, zum Beispiel durch
 - a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Besucherin und jeden Besucher,
 - b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
 - c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung, sowie
 2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholierter Personen von der Veranstaltung.

Gastronomie

Gastronomie

Mindesterfordernis für die Gastronomie ohne Warnstufe		
	Innen	Außen
M	X*	-
H	X	X
D	X	X

Mindestanforderungen der G-Regelung in der Gastronomie						
	Warnstufe 1, Inzidenz über 50		Warnstufe 2		Warnstufe 3	
	Innen	Außen	Innen	Außen	Innen	Außen
Geimpft:	X	-	X	X	X	X
Genesen:	X	-	X	X	X	X
Getestet:	X	-	-	X	nicht zulässig	nur PCR-Test zulässig
M	X	-	-	-	-	-

* solange nicht ein Sitzplatz eingenommen wurde